

## Auf ein Wort

Ein heißer Sommer neigt sich dem Ende zu. Trotz Hitzerekorden hat es wieder viele interessante Entscheidungen und Artikel gegeben, die wir Ihnen nach der wohlverdienten Sommerpause näher bringen wollen. Unser Leitartikel befasst sich mit einem top aktuellen Thema, das die letzten Jahre Gegenstand vieler Diskussionen und auch gerichtlicher Auseinandersetzungen war, nicht zuletzt deshalb, weil die Finanzmarktaufsicht und die Banken sich massiv dagegen gewehrt haben, um den so begehrten Kapitalmarkt nicht den Privaten zu überlassen. Wie immer auch ein Blick ins Arbeitsrecht und nach Europa, sowie interessantes Neues auf unserer letzten Seite.

Wir von bucher | partner RECHTSANWÄLTE wünschen Ihnen einen schönen Herbst und viel Lesevergnügen.

Mit den besten Grüßen  
Joachim Bucher



## BANKRECHT

# Crowdfunding – gesetzliche Themenverfehlung?

In den letzten Jahren haben mehrere Unternehmen (Bsp: Heini Staudinger) Kapital von vielen Kleinanlegern gesammelt und sind damit der Bankenwelt und der Finanzmarktaufsicht (FMA) auf die Füße getreten. Jetzt wurden die Bedingungen in einen gesetzlichen Rahmen gegossen.

Am 07.07.2015 wurde im Nationalrat das neue „Crowdfunding-Gesetz“, mit dem offiziellen Titel „Alternativfinanzierungsgesetz“ (AltFG) beschlossen und am 14.08.2015 veröffentlicht. Ziel dieses gesetzlichen Novums ist es, klare rechtliche Rahmenbedingungen

sich durch die kleinteilige Stückelung des Investments bessere Bedingungen. Als Nachteil für die Investoren ist anzumerken, dass es sich meist um risikoreiche Projektformen handelt und ein Totalverlust des Investments eingepreist werden muss. Durch intelligente Streuung des Risikokapitals auf mehrere Projekte kann dieses Risiko jedoch minimiert werden.

Dem „Anlegerschutz“ wird insofern nachgekommen, als dass im neuen „Crowdfunding-Gesetz“ entsprechend normiert wurde, dass Investoren maximal € 5000 pro Projekt und Jahr in-



Maximal 5000 Euro pro Projekt und Jahr dürfen investiert werden.

für Start-Ups und Kleinunternehmer zu schaffen, die es oft schwer haben bei Banken Kredit zu bekommen. Durch Crowdfunding soll sich eine große Anzahl von Anlegern mit kleinen Beträgen an Start-ups bzw. „großen Ideen“ beteiligen. Crowdfunding ist somit ein Instrument der Frühphasenfinanzierung und liefert Risikokapital für den Aufbau von jungen Unternehmen oder für die Finanzierung von Innovationsprojekten in Klein- und Mittelunternehmen.

Für den Unternehmer hat diese alternative Finanzierungsform den Vorteil, dass Investoren bei der Umsetzung und Verbreitung der Projekte mithelfen und als erste Anwender einer neuen Lösung wertvolle Feedbacks liefern können. „Crowdinvestoren“ haben grundsätzlich kein Mitspracherecht, der Unternehmer behält folglich seine volle Entscheidungsfreiheit. Selbst im Falle der Abschichtung des Investments ergeben

vestieren dürfen. Es ist jedoch möglich, dass man im Folgejahr noch einmal € 5000 in ein Projekt investiert, oder man anderen Projekten Geld zuführt. Dadurch soll das existente Risiko besser gestreut werden. Wer mehr als € 5000 in ein Projekt investieren möchte, hat nachzuweisen, dass er ein monatliches Durchschnittseinkommen von € 2500 bezieht.

Kritisch anzumerken ist, dass diese neue gesetzliche Regelung den Kleinanleger bevormundet und das Bankensystem bevorzugt. Niemand schreibt einem Anleger vor, mit wieviel Geld er sich am Aktienmarkt Aktien oder Anleihen kaufen darf, oder im Casino verspielen darf; eine gezielte Beteiligung wird jedoch mit diesem Gesetz sehr straff und einschränkend reguliert.

Es bleibt abzuwarten, wie der Markt diese neuen gesetzlichen Bestimmungen annimmt. | Joachim Bucher

## EuGH: Lockerung des Bankgeheimnisses

Der Europäische Gerichtshof hat das Bankgeheimnis bei Internetstraftaten gelockert. Im Falle des Verkaufes von gefälschten Waren auf Internetplattformen, können geschädigte Rechtsinhaber von der Bank Auskunft über den Kontoinhaber verlangen. Demnach wiegt in solchen Fällen das Recht des Eigentums stärker, als der Schutz personenbezogener Daten. Banken und Sparkassen können sich folglich nicht mehr auf ihr Bankgeheimnis berufen. (EuGH 16.07.2015, C-580/139, Coty)

## Europäische Erbrechtsverordnung

Die neue Erbrechtsverordnung, die mit dem 17.08.2015 in Kraft tritt, regelt fortan, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Zukünftig unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies ist z.B. bei einem Österreicher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, deutsches Erbrecht. Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch will, dass im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, muss künftig eine entsprechende Rechtswahl in dessen Testament treffen. (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO)

## „eCall“ – der gläserne Autofahrer?

Mit der Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 28.04.2015 ist es nun beschlossene Sache, dass spätestens ab dem Frühjahr 2018 alle Neuwagen mit dem „eCall“ – Notrufsystem ausgestattet sind. Dieses System funktioniert mit eingebauten Sensoren, die bei einem Unfall Daten aufzeichnen und übermitteln. Über Satellit werden die GPS-Daten erfasst und ein sogenannter „Mindestdatensatz“ an die nächstgelegenen Notrufabfragestelle übermittelt. Weiters wird eine Telefonverbindung über ein öffentliches Mobilfunknetz aufgebaut, um mit dem Fahrer Kontakt aufnehmen zu können. Im Anschluss leitet die Notrufabfragestelle die notwendigen Daten an die entsprechenden Einsatzkräfte weiter. (Verordnung EU Nr. 758/2015, KFZ-Typengenehmigungsverordnung „e-Call“)



## ARBEITSRECHT

# Ist ein Betriebsrat kündbar?

Auch der Entlassungsschutz eines Betriebsrates hat Grenzen.

Der bekanntlich starke Schutz eines Betriebsratsmitgliedes vor Arbeitgeberkündigungen oder Entlassungen, der Arbeitgeber immer wieder zweifeln lässt, ist grundsätzlich berechtigt und sinnvoll.

In seiner aktuellsten Entscheidung 9 ObA 141/14x befand der Oberste Gerichtshof jedoch, dass die Entlassung berechtigt war. Wie dieses Urteil aufzeigt, sind auch Betriebsratsmitglieder nicht unantastbar und gut beraten, ihre Verpflichtungen und Rechte zu kennen und sich in diesem gesetzlichen Rahmen zu bewegen.

Im konkreten Fall verzeichnete ein Betriebsratsmitglied immer wieder sogenannte „Betriebsratsstunden“, im Zuge derer angebliche Nachbesprechungen von Sitzungsergebnissen erfolgten. Tatsächlich jedoch handelte es sich bei einem Gutteil dieser Stunden um Besprechungen privater Natur, die keinen beruflichen Hintergrund aufwiesen. In Kenntnis dieser Tatsache, holte der Dienstgeber die Zustimmung des Gerichtes zur Entlassung ein, da das Betriebsratsmitglied durch die falsche Verzeichnung von zu entlohnenden Betriebsratsstunden „im Dienst untreu“ sei.

Der OGH befand aufgrund der Feststellungen der Untergerichte, wonach

„in zahlreichen Fällen bewusst unrichtige Zeiten als Betriebsratsstunden verzeichnet“ wurden, dass das Betriebsratsmitglied vorsätzlich treuwidrig gehandelt hat. Durch die unrichtige Verzeichnung hat es den Arbeitgeber zu einer für ihn schädigenden Vermögensverfügung (Auszahlung von Entgelten) verleitet.

Aufgrund dieses Verhaltens des Betriebsratsmitgliedes sei es nach wohl richtiger Ansicht des Höchstgerichts auch irrelevant, dass ein Betriebsratsmitglied grundsätzlich frei entscheiden könne wie viel (Frei-) Zeit es für seine Betriebsratsstätigkeit aufwendet.

Die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung sei aufgrund der wiederholten Treuepflichtverletzung gegeben und geeignet das Vertrauen des Arbeitgebers nachhaltig zu zerstören.

Diese Entscheidung zeigt auf, dass sich Arbeitgeber bei einem begründeten Verdacht gegen ein Betriebsratsmitglied nicht schon vorweg geschlagen geben sollten und die Einholung eines rechtlichen Rates durchaus sinnvoll ist.

Diesbezüglich stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. | **Martin Schiestl**

»Auch Betriebsratsmitglieder sind nicht unantastbar.«

# Steuerreform 2015 bringt neue Grunderwerbsteuer

Die von der Bundesregierung beschlossene Steuerreform bringt zahlreiche, nicht unerhebliche Änderungen bei vermögensbezogenen Steuern mit sich.

Bei dato unterliegt die Übertragung einer Immobilie innerhalb des Familienverbandes einem Steuersatz von 2 % vom dreifachen Einheitswert (jedoch höchstens 30 % des Verkehrswertes), unabhängig davon, ob es Gegenleistungen gibt oder nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt es zukünftig bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer (GrESt) im Zuge eines Erwerbes darauf an, ob dieser „entgeltlich“, „teilentgeltlich“ oder „unentgeltlich“ erfolgt. Für den „unentgeltlichen“ Erwerb (vorzüglich innerhalb des Familienverbandes), wurden gestaffelte Tarifposten eingeführt.

## Neu: Stufentarif

Bei „unentgeltlichen“ Erwerbungen ist der Stufentarif wie folgt ausgestaltet:

für die ersten € 250.000,00	<b>0,5 %</b>
für die nächsten € 150.000,00	<b>2,0 %</b>
darüber hinaus	<b>3,5 %</b>

Der Stufentarif gilt ebenfalls für „teilentgeltliche“ Erwerbe (z. B. Schenkung einer belasteten Immobilie), soweit keine Gegenleistung zu erbringen ist. Bei einer zu erbringenden Gegenleistung wird diese ebenfalls mit 3,5 % besteuert. Einen begünstigten Steuertarif für alle Übertragungen im Familienverband, wie es ihn bis dato gibt (2%), wird es zukünftig nicht mehr geben.

## Neu: Bemessungsgrundlage

Eine weitere Neuerung gibt es bei der Bemessungsgrundlage. Bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer soll mitunter als Grundlage nicht mehr der dreifache Einheitswert (bzw. höchstens 30 % des Verkehrswertes) herangezogen werden, sondern stattdessen der – deutlich höhere – Verkehrswert der Immobilie. Dies führt unweigerlich zu zusätzlichen Nebenkosten, da der Verkehrswert in der Regel nur durch ein entsprechendes Gutachten feststellbar ist.

Keine Änderungen bringt die Steuerreform bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, zumal der Einheitswert zum 01.01.2015 neu festgestellt wurde.

Vorgenanntes hat zur Folge, dass eine Immobilienübertragung noch im heurigen Jahr für einige lohnenswert sein kann, indes für andere ab dem 01.01.2016 sogar noch günstiger werden kann. Es bedarf demgemäß stets der Einzelfallbetrachtung, ob die Übertragung einer Immobilie noch im heurigen Jahr „steuerbegünstigt“ erfolgen sollte oder nicht.

bucher | partner RECHTSANWÄLTE informieren und betreuen Immobilieneigner im Zusammenhang mit einer steueroptimalen Weitergabe von Immobilien. | [Günther Gomernig](#)

ACHTUNG:  
Erhöhung der  
Immobilien-  
ertrag-  
steuer von derzeit  
25 auf 30 %  
ab 01.01.2016.



## Unerlaubte Kreditgebühren

Laut BGH Urteil können Bearbeitungsgebühren bei Krediten zurückverlangt werden.

In Österreich ist es Kreditinstituten erlaubt, ein Bearbeitungsentgelt, welches zwischen 1-3% liegt, bei der Vergabe eines Kredites vom Kreditnehmer einzufordern. Der deutsche Bundesgerichtshof hielt in seinem Urteil vom 13.05.2015 fest, dass eine Bank als Entgelt für die Gewährung eines Darlehens ausschließlich Zinsen beanspruchen kann, die sie zur Deckung aller ihr entstehenden Kosten verwenden muss. Ein davon gesondertes Entgelt für Bearbeitungsaufwand und Bonitätsprüfung, welches im eigenen Interesse der Bank liegt, kann die Bank vom Kreditnehmer nicht verlangen.

Laut BGH stellt dies eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar und ist folglich unwirksam. Des Weiteren wurde vom BGH in dessen Urteil die dreijährige Verjährungsfrist zur Rückforderung aller Gebühren auf zehn Jahre verlängert.

»Deutschland: Kein Entgelt für Bearbeitungsaufwand und Bonitätsprüfung, welches im eigenen Interesse der Bank liegt.«

In Österreich gibt es bis dato noch kein Urteil zu den Bearbeitungsgebühren. Ob der OGH infolge einer Klage die gleiche Rechtsansicht wie der BGH vertreten sollte, ist fraglich, zumal gegenwärtig in Österreich die hierzu erforderliche gesetzliche Bestimmung hinsichtlich einer „gröblichen Benachteiligung“ anders als in Deutschland ausgelegt wird. | [Günther Gomernig](#)



## NEUESTE OGH-JUDIKATUR

**Das Mitbenützungsrecht des Mieters**

... an allgemeinen Teilen einer Liegenschaft (Badestelle) geht durch Verkauf nicht unter. Der Käufer eines an einem Badesees gelegenen Grundstücks, das bislang von einem Mieter des Verkäufers im Rahmen seines Mietvertrags als Badestelle mitbenutzt werden durfte, ist an den Bestandvertrag gebunden und muss dem Mieter weiterhin die Mitbenützung gewährleisten (OGH 19.05.2015, 4 Ob 83/15 g).

**Der „Wasserschlag“ in der Elementarkaskoversicherung**

Fährt ein KFZ in einen überschwemmten Fahrbahnbereich ein und wird dadurch Wasser in den Motor angesaugt, das in der Folge zum Motorschaden führt (sogenannter „Wasserschlag“), besteht dafür im Rahmen der Elementarkaskoversicherung deshalb kein Versicherungsschutz, weil der Schaden nicht auf einer – unmittelbaren – Einwirkung des Hochwassers beruht (OGH 10.06.2015, 7 Ob 86/15 w).

**Haftung von Banken für Erfüllungsgehilfen**

Banken haften weiterhin für externe Vertriebspartner als Erfüllungsgehilfen, selbst wenn diese vorsätzlich rechtswidrige Handlungen setzen. Aber, und das ist entscheidend, die Bank muss nur dann dafür einstehen, wenn ein innerer Sachzusammenhang der schädigenden Handlung mit der Vertragserfüllung besteht (OGH 21.05.2015, 1 Ob 43/15 b). |

## KANZLEI NEWS

# Kanzleiausflug nach Triest

Das gesamte Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE hat am 29. Mai einen Ausflug nach Triest und Sistiana unternommen. Ein Stadtspaziergang, ein wenig Bummeln, Kulinarik am Meer, viele

lustige Geschichten und ein wunderbarer Ausklang im einzigartigen Portopiccolo in Sistiana haben uns allen einen wunderbaren Tag beschert. |



## Wörthersee Classics

bucher | partner RECHTSANWÄLTE engagieren sich seit mehreren Jahren beim „Wörthersee Classics Festival“ ([www.woerthersee classics.com](http://www.woerthersee classics.com)) als Sponsoren. Das Festival vom 10. bis 13. Juni war einmal mehr ein großer Erfolg. Viele Klienten und Mitarbeiter von bucher | partner RECHTSANWÄLTE haben dem Eröffnungskonzert, unter anderem mit Starpianist Mikhail Pletnev, mit Genuss beigewohnt. |

## Ferialpraxis

Lisa El Imshati, Studentin der Rechtswissenschaften, hat auch dieses Jahr einen Monat lang unser Team begleitet und unterstützt. Wir bedanken uns bei Lisa und wünschen ihr für die nächsten Prüfungen viel Erfolg. |

**Weltweites Hi-Tech aus Villach**

Die mechatronic Systemtechnik GmbH, seit 1998 Klient der bucher | partner RECHTSANWÄLTE, gründet Niederlassungen in Singapur und den USA und stärkt ihre weltweite Marktposition für Handling-Systeme in der Halbleiterindustrie. | [www.mechatronic.at](http://www.mechatronic.at)

**Cura Domi GmbH**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE haben die Gründung und Markteinführung der Cura Domi GmbH begleitet. Die Cura Domi GmbH bietet ein attraktives und innovatives Gesamtpaket der 24-Stunden-Pflege an. | [www.curadomi.at](http://www.curadomi.at)

**Noreia**

Schwingungsesenzen aus Pflanzen – lassen Sie sich das nicht entgehen! bucher | partner RECHTSANWÄLTE betreuen dieses interessante Projekt. | [www.noreia-essenz.com](http://www.noreia-essenz.com)